



**Evangelische
Diakonissenanstalt
Stuttgart**

Heimvertrag

für Bewohner:innen

des

**Pflegebereichs
Friederike-Fliedner-Haus**

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Aufnahme	4
§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung	4
§ 4 Unterkunft	5
§ 5 Verpflegung	6
§ 6 Zusatzleistungen	7
§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen	7
§ 8 Heimentgelt	7
§ 9 Entgeltentwicklung	9
§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes	10
§ 11 Fälligkeit	11
§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit	11
§ 13 Haftung der Einrichtung	11
§ 14 Haftung der Bewohner:in	12
§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung	12
§ 16 Tierhaltung	12
§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht	12
§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	12
§ 19 Kündigung durch die Bewohner:in	13
§ 20 Kündigung durch die Einrichtung	13
§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall	14
§ 22 Anpassungspflicht	15
§ 23 Salvatorische Klausel	15
§ 24 Schlussbestimmungen	16
§ 25 Inkrafttreten	16
 Empfangsbekenntnis (Übersicht über Anlagen)	 17
Anmerkungen für die Heimbewohner:in	18

HEIMVERTRAG

für Heimbewohner:innen in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Zwischen Friederike-Fliedner-Haus Pflegebereich
Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart

im Folgenden Einrichtung genannt und

Trägerin der Einrichtung Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart,
Rosenbergstr. 40, 70176 Stuttgart

vertreten durch die Heimleitung Tatjana Panina

und

Frau/Herr _____
geboren am _____
bisher wohnhaft in _____

vertreten durch die Bevollmächtigt:e / Betreuer:in

im Folgenden Bewohner:in genannt

wird folgender

HEIMVERTRAG

geschlossen.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart ist eine gemeinnützig anerkannte kirchlich-diakonische Rechtsträgerin. Ihre Rechtsform ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg. Die Rechtsträgerin führt das Heim in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (2) Ziel des Vertrages ist es, den Heimbewohner:innen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner:innen im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Die Bewohner:in wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (3) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- (4) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen ist. Die für pflegebedürftige Personen als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt. Diese Regelungen können in der Einrichtung eingesehen werden.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“). Für diese Bewohner:innen erbringt die Einrichtung nach Art und Inhalt die gleichen Leistungen wie für die als pflegebedürftig eingestufteten Bewohner:innen, wobei sich der Umfang der Leistungen nach dem Bedarf richtet.

- (5) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (6) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§2 Aufnahme

- (1) Der Heimbewohner:in wird ab _____ in die Einrichtung aufgenommen.

(2) Die Bewohner:in verpflichtet sich, der Einrichtung¹ bei der Aufnahme und während ihres Aufenthalts zu übergeben:

- ☐ eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden der Pflegekasse
- ☐ eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden des Sozialamtes
- ☐ eine Mehrfertigung von Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes
- ☐ _____

(3) Zur bisherigen Dauer des Bezugs von Leistungen der vollstationären Dauerpflege teilt die Bewohner:in mit, dass

- ☐ sie bislang noch keine Leistungen erhalten hat
- ☐ sie bislang für _____ (begonnene) Kalendermonate Leistungen erhalten hat
- ☐ ihr diese nicht bekannt ist.

§3 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung

(1) Die Einrichtung erbringt für die Bewohner:in die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.

(2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.

(3) Die Bewohner:in ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom

- ☐ pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
 - ☐ geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 1)
 - ☐ erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 2)
 - ☐ schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 3)
 - ☐ schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 4)
 - ☐ schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)

☐ nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0).

(4) Pflegeversicherte Bewohner:innen mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal

erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen.

Nähere Informationen zum Inhalt der Leistungen zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.

§4 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt der Bewohner:in einen Platz in einem:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| ☐ Einzelzimmer | ☐ mit Dusche und WC |
| ☐ Doppelzimmer | ☐ mit gemeinsamer Nutzung von Dusche/WC mit dem benachbarten Zimmer |

mit insgesamt _____ qm Wohnfläche.

Das Zimmer befindet sich im _____ Stockwerk, Zimmer-Nr. _____

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange der Mitbewohner:in Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln/Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

- Einbauschränk
- Bett und Nachttisch
- Tisch und 2 Stühle

(4) Die Bewohner:in kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel/Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände der Bewohner:in können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung genehmigt werden. Soweit die Bewohner:in in ihrer Unterkunft nach vorheriger Zustimmung der Einrichtung elektrische Geräte mit Netzanschluss in Betrieb nimmt, die nicht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, hat sie die Kosten für die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Überprüfung der elektrischen Sicherheit zu tragen.

(5) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch

- die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen)
- das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern
- die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese mit den Namen der Bewohner:in gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten)

(6) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf Wunsch der Bewohner:in, folgende Schlüssel auszuhändigen:

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten der Bewohner:in, soweit diese den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und die Bewohner:in dies zu vertreten hat. Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (7) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit der betroffenen Bewohner:in.
- (8) Die Bewohner:in ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (9) Der Bewohner:in stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner:innen Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt. Die Bewohner:in hat die Möglichkeit, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. In diesem Rahmen angeforderte Dienstleistungen sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Heimleitung.
- (10) Die Einrichtung hat die Unterkunft der Bewohner:in in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Die Bewohner:in verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§5 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen,) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält die Bewohner:in Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.
Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:
Sprudel, Tee, Säfte, Kaffee, Milch
- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:
2 Zwischenmahlzeiten, bei Bedarf Nachtmahlzeit
- (3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

§6 Zusatzleistungen²

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Einrichtung ist berechtigt, den Katalog der angebotenen Zusatzleistungen der angebotenen Zusatzleistungen einseitig zu ändern.

- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die die Bewohner:in in Anspruch nimmt, sind von der Bewohner:in selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung auf Verordnung (z.B. Medikamentengabe und Kompressionsstrümpfe anziehen) erbracht.
- (2) Jede Bewohner:in hat das Recht, ihre Ärzt:in frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Ärzt:in im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Die Bewohner:in teilt den Namen und die Adresse ihrer Ärzt:in der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§8 Heimentgelt

- (1) Das **tägliche Heimentgelt** setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ³	
☐ für Bewohner:innen mit Pflegegrad 1	65,94 €
☐ für Bewohner:innen mit Pflegegrad 2	82,33 €
☐ für Bewohner:innen mit Pflegegrad 3	98,51 €
☐ für Bewohner:innen mit Pflegegrad 4	115,37 €
☐ für Bewohner:innen mit Pflegegrad 5	122,93 €
☐ für Bewohner:innen mit Pflegegrad 0 (Bewohner:innen, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt wurde)	65,94 €
2. Ausbildungsumlage	3,24 €
3. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	
a) für Unterkunft	18,99 €
b) für Verpflegung	12,38 €
3. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen ⁴	6,72 €
4. Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt	_____ €

- (2) Für einen Kalendermonat wird – unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat – das tägliche Heimentgelt für **30,42 Tage** abgerechnet.
Durch die Abrechnung auf Basis der durchschnittlichen Monatslänge in einem Kalenderjahr (30,42 Tage) kann der in § 84 Abs. 2 S. 3 SGB XI gesetzlich geregelte einrichtungseinheitliche Eigenanteil der Bewohner:in in den Pflegegraden 2 – 5 am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen gewährleistet werden. Der von der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern errechnete **tägliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE)** von Bewohner:innen in den **Pflegegraden 2 – 5** am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen beträgt derzeit **57,02 €**.

Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der tatsächliche Eigenanteil, der sich ergibt, wenn der Leistungsbetrag der Pflegekasse vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

- (3) Zieht die Bewohner:in während eines laufenden Monats ein oder aus oder verstirbt sie, wird abweichend von Abs. 2 das Heimentgelt in diesem Monat tagesgenau für die Tage ab dem Einzugstag bzw. bis einschließlich des Auszugs- oder Todestags abgerechnet. Abweichend von Satz 1 werden bei Auszug oder Tod am letzten Tag eines Monats **30,42 Tage** abgerechnet.
Der Tag, an dem die Bewohner:in in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird abweichend von den Sätzen 1 bis 2 der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.
- (4) Ändern sich nach dem ersten Tag eines Monats wegen einer geänderten Vergütungsvereinbarung der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, gelten die neuen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung ab dem Tag der Änderung; bis zu dem Tag davor werden die bisherigen Entgelte abgerechnet. Abweichend von Abs. 2 wird hierbei die tatsächliche Zahl der Kalendertage in dem Monat abgerechnet.

Ändern sich die Investitionskosten nach dem ersten Tag eines Monats, gelten die neuen Investitionskostenbeträge ab dem Tag der Änderung; bis zu dem Tag davor werden die bisherigen Investitionskostenbeträge abgerechnet. Abweichend von Abs. 2 wird hierbei die tatsächliche Zahl der Kalendertage in dem Monat abgerechnet.

Ändern sich durch einen Wechsel des Pflegegrades im laufenden Monat die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, erfolgt die Berechnung der allgemeinen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades abweichend von Abs. 2 kalendertäglich; bei der Abrechnung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten werden **30,42 Tage** zugrunde gelegt.

- (5) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich in den Pflegegraden 1 – 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich für nicht pflegebedürftige Bewohner:innen (sog. Pflegegrad 0) das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.
- (6) Die Bewohner:in trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Seit dem 01.01.2022 übernimmt die Pflegekasse nicht nur den Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI, sondern für Bewohner mit Pflegegrad 2 – 5 auch einen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI, der den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen mindert.
Der von den Pflegekassen derzeit zu übernehmende Anteil an den Kosten ergibt sich aus der Anlage 5. Die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen hat die Bewohner:in selbst zu tragen (§ 6 Abs. 3).
- (7) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich die Bewohner:in, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

- (8) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit der Versicherten ab.

§9 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Die Bewohner:in wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird der Bewohner:in schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Der Bewohner:in wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird von der Bewohner:in frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlungen über eine Entgelterhöhung ein, kann sie ihrer Pflicht nach Abs. 4 auch durch die Mitteilung und Begründung der von der Einrichtung in der Verhandlung geforderten Entgelterhöhung nachkommen. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern oder durch eine Entscheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Die neue Entgelthöhe tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

§10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohner:in, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das von der Bewohner:in zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem die Bewohner:in das Angebot annimmt.

- (2) Bei Bewohner:innen, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Ist die Bewohner:in als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sie auf Grund der Entwicklung ihres Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist die Bewohner:in verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei ihrer Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Weigert sich die Bewohner:in, den Antrag auf Höherstufung zu stellen, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst (MD) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohner:in den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung der erhöhten Heimentgelte mit 5 v. H. p.a. zu verzinsen.
- (5) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich die Bewohner:in, die Einrichtung zu informieren, bevor sie bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (6) Die Bewohner:in und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z.B. MD, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§11 Fälligkeit

- (1) Die von der Bewohner:in geschuldeten Entgelte werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Die Beträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Bei Einzug der Bewohner:in in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (3) Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 abgerechneten und dem geschuldeten Entgelt (z.B. Änderung des Pflegegrads, bei Abwesenheit), so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen. § 10 Abs. 4 S. 3 des Vertrages bleibt unberührt.

§12 Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz freigehalten.

- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine geminderte Vergütung berechnet. Hierbei wird die Vergütung für den Kalendermonat, die sich nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 errechnet, für jeden Abwesenheitstag um 25 % des vereinbarten täglichen Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung gemindert. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen ist in voller Höhe zu zahlen. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.⁶
- (3) Die Einrichtung informiert bei eingestuftten Bewohner:innen die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit der Bewohner:in.
- (4) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen der Bewohner:in nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) In jedem Schrank befindet sich ein abschließbares Wertfach zur kostenfreien Nutzung. Geld und Wertsachen der Bewohner:in können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche der Bewohner:in gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses in Textform geltend gemacht werden.

§ 14 Haftung der Bewohner:in

- (1) Die Bewohner:in haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird der Bewohner:in empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- (1) Die Bewohner:in erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter:innen der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter:innen der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist die Bewohner:in rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Die Bewohner:in ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§16 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§17 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Bewohner:in hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung einer Vertragspartner:in beendet werden.
- (3) Im Falle des Ablebens der Bewohner:in endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (4) Die Bewohner:in hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
Im Falle des Ablebens der Bewohner:in haben deren Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (5) Die Schlüssel sind der Heimleitung unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung der Bewohner:in.

§19 Kündigung durch die Bewohner:in

- (1) Die Bewohner:in kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann die Bewohner:in abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohner:in zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird der Bewohner:in eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das

Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.

- (3) Die Bewohner:in kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, der Bewohner:in auf ihr Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann von der Bewohner:in auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohner:in eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohner:in ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. die Bewohner:in
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber der Bewohner:in ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme der Bewohner:in entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohner:in auf ihr Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§21 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Die Bewohner:in bittet hiermit die Einrichtung, im Falle ihres Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon

- (2) Die Bewohner:in ermächtigt die Einrichtung, bei ihrem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon

- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen unverzüglich nach dem Sterbefall, geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Soweit die Kosten der Einlagerung den Wert des Nachlasses erkennbar überschreiten würden, erfolgt die Einlagerung in den Räumen der Einrichtung.

§22 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts (WBVG und WTPG), des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§24 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- ☐ Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
 - ☐ Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
 - ☐ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)
 - ☐ Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
 - ☐ Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher von der Bewohner:in zu tragen ist (Anlage 5)
 - ☐ Hausordnung / Einrichtungsordnung (Anlage 6)
 - ☐ Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
 - ☐ Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner:innen (Anlage 8)

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohner:in
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Unterschrift Einrichtung

Empfangsbekenntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- ☐ des Heimvertrages
- ☐ Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- ☐ Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- ☐ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB (Anlage 3)
- ☐ Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- ☐ Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher von der Bewohner:in zu tragen ist (Anlage 5)
- ☐ Hausordnung/Einrichtungsverordnung (Anlage 6)
- ☐ Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
- ☐ Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner:innen (Anlage 8)
- ☐ Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit (Anlage 9)
- ☐ Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse (Anlage 10)
- ☐ Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides (Anlage 11)
- ☐ Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 12)
- ☐ Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 13)
- ☐ Verzeichnis über von der Bewohner:in eingebrachten Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände (Anlage 14)
- ☐ Besondere Vereinbarung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (Anlage 15)

erhalten.

Ferner wurden mir folgende Schlüssel ausgehändigt:

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohner:in oder
der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Anmerkungen für die Bewohner:in:

- ¹ Wenn die Bewohner:in noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat sie diesen zu übergeben, sobald sie ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 11). Das Gleiche gilt für den Leistungsbescheid des Sozialamtes.
- ² Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe, übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner:innen mit Leistungsansprüchen nach SGB XII (Sozialhilfe) kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die von der Bewohner:in im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. von dessen Angehörigen finanziert werden.
- ³ Das von der Bewohner:in zu zahlende Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen richtet sich gem. § 84 Abs. 2 SGB XI nach dem Pflegegrad. Seit dem 01.01.2017 steigt in der vollstationären Pflege die Höhe des von der Bewohner:in nach Abzug des Pflegekassenleistungsbetrags zu tragenden Eigenanteils für allgemeine Pflegeleistungen nicht mehr automatisch mit einem höheren Pflegegrad an (§ 84 Abs. 2 SGB XI). Alle Pflegeversicherten der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim grundsätzlich den gleichen Eigenanteil, auf den der Bewohner von seiner Pflegekasse – je nach Dauer der bisherigen Inanspruchnahme von vollstationärer Dauerpflege – einen individuellen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI erhält (vgl. § 8 Abs. 6 des Heimvertrags)
- ⁴ Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträgerin sie der Bewohner:in gesondert berechnen. Bei Bewohner:innen mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträgerin und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Bewohner:innen gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.

Bei Verwendung der Alternative 1 zu § 11 Fälligkeit:

- ⁶ Die Bewohner:in sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.